

GEMEINDE FREUDENTAL

- ORTSRECHT -

Az: 021.43

EHRENORDNUNG

vom 03.07.2007

**in Kraft seit
25.07.2007**

geändert am: 15.05.2013
geändert am: 17.02.2016

in Kraft seit: 01.01.2013
in Kraft seit: 01.03.2016

Gemeinde Freudental
Kreis Ludwigsburg

EHRENORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Freudental hat am 15.05.2013 nachstehende Ehrenordnung für die Gemeinde Freudental neu gefasst.

Durch eine Ehrung nach diesen Richtlinien soll der Dank gegenüber solchen Bürgern bzw. Persönlichkeiten zum Ausdruck gebracht werden, die sich über Jahre und Jahrzehnte hinweg über das normale Maß hinaus für das Wohl der Gemeinde Freudental und ihre Bevölkerung eingesetzt haben.

§ 1 Ehrenbürgerrecht

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Freudental zu vergeben hat und erfolgt an Personen, die sich in besonderer und außergewöhnlicher Weise um die Gemeinde Freudental verdient gemacht haben.

Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch den Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage der Gemeindeordnung.

Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird ein besonders gestalteter Ehrenbürgerbrief überreicht. Dieser wird in einer festlich umrahmten öffentlichen Sondersitzung des Gemeinderats durch den/die Bürgermeister/in überreicht. Darüber hinaus ergeben sich für die Gemeinde und für die geehrte Person keine besonderen Rechte und Pflichten.

§ 2 Ehrung Bürgermedaille

Mit der Freudentaler Bürgermedaille werden Persönlichkeiten geehrt, die sich im Bereich des öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens besonders eingesetzt oder sich auf sonstige Weise um die Gemeinde Freudental **außerordentlich** verdient gemacht haben. Hierzu zählen insbesondere Bürger, die sich in besonderem Maße für die kommunale Mitarbeit zur Verfügung gestellt haben. Die Vorschläge für eine Ehrung mit der Bürgermedaille werden von den Mitgliedern des Gemeinderats eingereicht. Den Beschluss zur Ehrung fasst der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 3 Ehrung von Einwohnern

1. Altersjubilare

Geehrt werden Einwohner der Gemeinde aus Anlass ihres 80., 85., 90. oder höheren Geburtstags. Ihnen wird mit einem Glückwunschsreiben des/der Bürgermeisters/in ein Geschenk überreicht. Die Ehrengabe wird durch den/die Bürgermeister/in übergeben.

Erfolgt bei Vollendung des 90. und 100. Geburtstags eine Ehrung durch die Landesregierung, so sollen die Ehrungen gleichzeitig erfolgen.

Anträge auf Ehrung durch die Landesregierung sind rechtzeitig beim Staatsministerium Baden-Württemberg in Stuttgart zu stellen.

Ab dem 70. Geburtstag sind die Presse und der Geburtstagsdienst im Einvernehmen mit den Jubilaren zu unterrichten.

2. Ehejubiläen

Geehrt werden in der Gemeinde wohnende Ehepaare, die das goldene oder ein späteres Hochzeitsjubiläum begehen. Den Ehejubilaren wird mit einem Glückwunschs schreiben der/des Bürgermeisters/in ein Geschenkkorb überreicht. Die Ehrengabe wird durch den/die Bürgermeister/in übergeben.

Erfolgt gleichzeitig eine Ehrung durch die Landesregierung, so sollen die Ehrungen gleichzeitig erfolgen. Die notwendigen Anträge sind rechtzeitig beim Staatsministerium Baden-Württemberg zu stellen.

Die Presse ist im Einvernehmen mit den Jubilaren von der Ehrung zu unterrichten.

§ 4 Ehrung von Blutspendern

Der/Die Bürgermeister/in überreicht den Blutspendern, die vom Deutschen Roten Kreuz – Blutspendedienst-, in der jeweiligen Stufe verliehene Ehrennadel, verbunden mit einem kleinen Geschenk der Gemeinde. Im Einzelfall entscheidet hierüber der/die Bürgermeister/in.

§ 5 Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr

Die Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses, wenn besondere Verdienste sie rechtfertigen. Bei aktiver 25-jähriger und 40-jähriger Mitgliedschaft wird ein Sachgeschenk durch den/die Bürgermeister/in zusammen mit der Ehrung durch den Kommandanten überreicht.

§ 6 Ehrung von ehrenamtlich Tätigen

Bei Ehrungen sonstiger (öffentlicher) Organisationen bzw. ehrenamtlicher Tätigkeiten erhalten die zu Ehrenden bei 25-jähriger und 40-jähriger Tätigkeit ein Sachgeschenk durch den/die Bürgermeister/in, welches zusammen mit einer Urkunde bei der Ehrung überreicht wird.

§ 7 Ehrung von Gemeinderäten

1. Geburtstage

Der/Die Bürgermeister/in gratuliert einem Mitglied des Gemeinderats anlässlich des Geburtstages und überreicht zu einem runden Geburtstag ein Präsent.

2. Mitgliedschaft

Der/Die Bürgermeister/in gratuliert einem Mitglied des Gemeinderats anlässlich seiner 10-, 20-, 25-, 30-, 40-jährigen Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied und überreicht ein Präsent im Rahmen einer öffentlichen Gemeinderatssitzung.

3. Ausscheiden der Gemeinderäte

Anlässlich des Ausscheidens aus dem Amt erhalten Gemeinderäte ein Sachgeschenk oder einen Gutschein. Die Ehrung erfolgt in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung.

§ 8 Ehrung auf dem Gebiet des Vereinslebens

1. Ehrung von Mitgliedern

Für hervorragende Leistungen werden auf Anregung der Vereinsvorstände aktive Mitglieder örtlicher Vereine geehrt, bei **25-jähriger Tätigkeit** als erster Vorstand, als zweiter Vorstand, Kassier, Schriftführer, Jugendleiter, Abteilungsleiter, ehrenamtliche Übungsleiter/Dirigenten und in sonstigen Einzelfällen besonders verdiente Personen.

Auswahlverfahren

Jeweils bis zum 30.09. eines Jahres melden die Vereine die zur Ehrung anstehenden Personen unter Angabe der besonderen Leistungen und Erfolge. Die Vereine tragen die Verantwortung der vollständigen Meldung.

Die hiernach zu Ehrenden erhalten eine Urkunde des/der Bürgermeisters/in und ein Sachgeschenk.

2. Ehrung von Vereinen

Örtliche Vereine erhalten bei Jubiläen ein Geldgeschenk (das 4-fache des Jubiläumsjahres, z.B. 25 Jahre = 100,--€) von dem/der Bürgermeister/in.

§ 9 Ehrung auf dem Gebiet des Sports

I. Einzelsportler

GOLD (Urkunde)

- | | |
|---|---------------|
| a) Süddeutsche und Deutsche Meisterschaft | 1. – 3. Platz |
| b) Europameisterschaft | Teilnahme |
| c) Weltmeisterschaft | Teilnahme |
| d) Olympiade | Teilnahme |
| e) Landesauswahl oder Nationalmannschaft | Teilnahme |

SILBER (Urkunde)

- | | |
|--|---------------|
| f) Regionalentscheide, Württ.
bzw. Baden-Württ. Meisterschaft | 1. – 3. Platz |
|--|---------------|

BRONZE (Urkunde)

- | | |
|--|----------|
| g) Kreis-, Gau- und Bezirksmeisterschaft | 1. Platz |
|--|----------|

II. Mannschaften

GOLD (Urkunde)

- a) Mannschaften, die bei Rundenwettkämpfen oder nach den Kriterien für Einzelsportler eine Meisterschaft auf Bundesebene errungen haben.

SILBER (Urkunde)

- b) Mannschaften, die bei Rundenwettkämpfen oder nach den Kriterien für Einzelsportler eine Meisterschaft auf Regional- bzw. Landesebene errungen haben.

BRONZE (Urkunde)

- c) Mannschaften, die bei Rundenwettkämpfen oder nach den Kriterien für Einzelsportler eine Meisterschaft auf Kreis- bzw. Bezirksebene errungen haben.

Auswahlverfahren

Jeweils bis zum 30.09. eines Jahres melden die Vereine/Einwohner die zur Ehrung anstehenden Personen oder Mannschaften unter Angabe der besonderen Leistungen.

gen und Erfolge. Die Vereine/Einwohner tragen die Verantwortung der vollständigen Meldung.

Die hiernach zu Ehrenden erhalten eine Urkunde des/der Bürgermeisters/in und ein Sachgeschenk.

§ 10 Ehrung auf dem Gebiet der Kultur

GOLD (Urkunde)

- a) „Jugend musiziert“ auf Bundesebene 1. – 3. Platz
- b) Musik- und Kunstwettbewerbe mit überregionaler Bedeutung, d.h. offen für Teilnehmer/innen aus dem ganzen Land/Bund (Silber oder Gold).

SILBER (Urkunde)

- c) „Jugend musiziert“ auf Regional- bzw. Landesebene 1. – 3. Platz
- d) Wertungsspiel der Vereine auf Landesebene Note „sehr gut“

BRONZE (Urkunde)

- e) „D 3 Leistungsabzeichen“ (Jugend musiziert auf Kreisebene) in Gold auf Kreisebene Note „sehr gut“

Auswahlverfahren

Jeweils bis zum 30.09. eines Jahres melden die Vereine / Musikschule/Einwohner die zur Ehrung anstehenden Personen oder Mannschaften unter Angabe der besonderen Leistungen und Erfolge. Die Vereine/Musikschule/Einwohner tragen die Verantwortung der vollständigen Meldung.

Die hiernach zu Ehrenden erhalten eine Urkunde des/der Bürgermeisters/in und ein Sachgeschenk.

§ 11 Ehrenbezeugungen bei Sterbefällen

Beim Ableben von Gemeinderäten und Angehörigen der Gemeindeverwaltung sowie der örtlichen Schulleitung, ferner von verdienten Bürgern und sonstigen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens gelten folgende Regelungen:

(1.) Beileidsschreiben

Ein Beileidsschreiben des/der Bürgermeisters/in wird zugestellt beim Ableben

- a) eines Ehegatten, Elternteils oder Kindes eines Gemeinderates oder eines Angehörigen der Gemeindeverwaltung,
- b) eines Ehrenbürgers
- c) eines Trägers der Bürgermedaille
- d) einer Persönlichkeit des öffentlichen und des privaten Lebens, wenn die Anteilnahme der Gemeinde schriftlich ausgedrückt werden soll.

(2.) Kranzspenden

Ein Kranz wird gespendet zur Bestattung

- a) eines Ehrenbürgers
- b) eines ehemaligen Bürgermeisters der Gemeinde Freudental,
- c) eines Gemeinderates sowie eines früheren Gemeinderates,
- d) eines Angehörigen der Gemeindeverwaltung, der bis zu seinem Ableben im Dienst der Gemeinde gestanden ist,

- e) eines Angehörigen der Gemeindeverwaltung, mit mindestens 10 Dienstjahren, der in dem an die gemeindliche Dienstzeit anschließenden Ruhestand verstorben ist,
- f) der örtlichen Schulleitung, welche bis zum Ableben im Dienst gestanden ist,
- g) eines Trägers der Bürgermedaille

Zu einer Kranzspende gehört eine Schleife in den Gemeindefarben (rot-gelb), die in goldener Aufschrift die Widmung trägt: „Gemeinde Freudental“.
Eine Kranzspende schließt in der Regel ein Beileidsschreiben nach Abs. 1 ein. Der Kranz wird öffentlich niedergelegt.

(3.) Nachrufe

1. Ein Nachruf (Rede) durch den/die Bürgermeister/in bei der Beerdigung erfolgt beim Ableben

- a) eines Ehrenbürgers,
- b) eines ehemaligen Bürgermeisters der Gemeinde,
- c) eines Gemeinderates, der bis zu seinem Ableben bzw. mindestens 15 Jahre dem Gemeinderat angehört hat
- d) eines Angehörigen der Gemeindeverwaltung, der bis zu seinem Ableben bei der Gemeindeverwaltung beschäftigt war,
- e) eines Angehörigen der Gemeindeverwaltung, der in dem an die Dienstzeit bei der Gemeinde anschließenden Ruhestand verstorben ist, unter der Voraussetzung, dass die gemeindliche Dienstzeit mindestens 15 Jahre betragen hat,
- f) eines Feuerwehrkommandanten,
- g) eines Trägers der Bürgermedaille

2. Wenn ein Nachruf bei der Bestattung erfolgt, ist damit eine Kranzspende nach Abs. 2 sowie ein Beileidsschreiben nach Abs. 1 verbunden.

3. Ein Nachruf durch Anzeige in der örtlichen Tageszeitung erfolgt beim Ableben

- a) eines Ehrenbürgers,
- b) eines ehemaligen Bürgermeisters der Gemeinde, der in dem an die gemeindliche Dienstzeit anschließenden Ruhestand verstorben ist,
- c) eines Gemeinderates, der bis zu seinem Ableben dem Gemeinderat angehört hat,
- d) eines Angehörigen der Gemeindeverwaltung, sofern er bis zu seinem Ableben bei der Gemeindeverwaltung beschäftigt war,
- e) eines Feuerwehrkommandanten,

4. Wenn ein Nachruf durch Anzeige erfolgt, ist damit ein Nachruf bei der Bestattung nach Abs. 3, eine Kranzspende nach Abs. 2 und ein Beileidsschreiben nach Abs. 1 verbunden.

5. Ein Nachruf durch Anzeige im amtlichen Mitteilungsblatt erfolgt bei

- a) einem ausgeschiedenen Gemeinderats,
- b) eines Mitarbeiters, der in dem an die Dienstzeit anschließenden Ruhestand verstorben ist,
- c) einer Persönlichkeit, deren besondere Stellung oder Leistung eine Hervorhebung in der Öffentlichkeit verdient
- d) einem Träger der Bürgermedaille

Wenn ein Nachruf im Mitteilungsblatt erfolgt, ist damit ein Beileidsschreiben nach Abs. 1 verbunden.

(4.) Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr und von Hilfsorganisationen gilt folgende Regelung:

Bei Tod eines aktiven Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr übersendet der/die Bürgermeister/in den Angehörigen ein Beileidsschreiben und legt bei der Beerdigung einen Kranz nieder. Die Ehrung durch die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrausschuss) bleibt davon unberührt.

Entsprechendes gilt beim Tod eines Feuerwehrmannes, sofern der Tod in Ausübung des Dienstes eingetreten oder hierdurch verursacht worden ist.

§ 12 Schlussvorschriften

Die Ehrungen werden in der Regel jährlich im würdevollen Rahmen eines Bürgerempfanges oder anderer repräsentativer Veranstaltungen der Gemeinde (Ausnahme Ehrung § 1) bzw. bei den jeweiligen Vereinsveranstaltungen verliehen.

Die Änderung der Ehrenordnung ist ab 1.3.2016 gültig.

Freudental, den 27.02.2016

Fleig
(Bürgermeister)